



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Innenminister**

### **Überstellung von Flüchtlingen im Rahmen der Dublin II Verordnung nach Griechenland**

#### **Vorbemerkungen des Innenministeriums:**

Der im Sprachgebrauch vielfach verwendete Begriff „Dublin II Verordnung“ bezeichnet die *Verordnung (EG) 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages zuständig ist* (im folgenden EG-Asylzuständigkeitsverordnung -EG-AsylZustVO-).

Rückführungen nach der EG-AsylZustVO erfolgen ausschließlich auf der Grundlage von Abschiebungsanordnungen, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im folgenden BAMF) nach Konsultation und einvernehmlicher Klärung der Zuständigkeit mit dem zuständigen Mitgliedstaat verfügt.

Die Umsetzung der Abschiebungsanordnungen erfolgt im Rahmen der Vollzugshilfe in der Regel durch die Länder, können in kurzfristig aufklärbaren, unproblematischen Einzelfällen aber auch durch die Bundespolizei durchgeführt werden. Zahlen über Rückführungen durch die Bundespolizei aus Schleswig-Holstein nach Griechenland liegen dem Innenministerium nicht vor.

1. Halten sich in S.H. Asylsuchende oder deren Familienangehörige auf, für deren Asylverfahren nach der Dublin II Verordnung Griechenland zuständig ist? Wenn ja, um wie viel Personen, aufgeteilt nach Alter und Geschlecht, handelt es sich.

Antwort:

Gegenwärtig halten sich in Schleswig-Holstein 13 Personen auf, für die nach der EG-AsylZustVO Griechenland zuständig ist bzw. sein könnte. In 3 Fällen liegt bereits eine Zusage zur Rückübernahme vor. Die anderen Fälle befinden sich gegenwärtig im Prüfverfahren des BAMF. Die Fälle teilen sich wie folgt auf:

Geschlecht:

weiblich: 5 Fälle

männlich: 8 Fälle

Alter:

Die betroffenen Personen waren 1, 14, 24, 25, 29, 41 und 45 (je 1 Fall) und 21, 26 und 38 (je 2 Fälle) Jahre alt

2. Sind im Jahr 2007 Asylsuchende aus Schleswig-Holstein im Rahmen der Dublin II Verordnung nach Griechenland verbracht worden, wenn ja um wie viel Personen handelte es sich?

Antwort:

Im Jahr 2007 sind aus Schleswig-Holstein auf der Grundlage von Abschiebungsanordnungen des BAMF gemäß der EG-AsylZustVO 9 Personen nach Griechenland zurückgeführt worden.

Ob und in wie vielen Fällen Rückführungen durch die Bundespolizei durchgeführt wurden, ist dem Innenministerium nicht bekannt.

3. Ist der Landesregierung der Beschluss des VG Giessen 2 L 201/08 bekannt, nach dem die Verbringung einer afghanischen Familien nach Griechenland, das nach Dublin II zuständig für das Asylverfahren wäre, für die Dauer von 6 Monaten ausgesetzt wurde? Ist der Vorgang aus Sicht der Landesregierung auf Schleswig-Holstein übertragbar?

Antwort:

Der Beschluss des VG Gießen ist dem Innenministerium bekannt.

Inzwischen liegt ein weiterer Beschluss des VG Schleswig vom 16.06.2008 vor, mit dem die Überstellung eines irakischen Staatsangehörigen (28 Jahre, alleinstehend) nach Griechenland im Rahmen eines Verfahrens nach der EG-AsylZustVO bis zum 31.12.2008 vorläufig untersagt wird.

Das Schleswig-Holsteinische Innenministerium hat sich sowohl beim Bundesministerium des Innern als auch beim BAMF mit Schreiben vom 30.06.2008

dafür eingesetzt, Entscheidungen über Rückführungen nach Griechenland zunächst auszusetzen oder alternativ grundsätzlich von der Möglichkeit der Übernahme laufender Asylverfahren in die deutsche Zuständigkeit (Selbsteintrittsrecht) Gebrauch zu machen.

4. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, die Verbringung von in Schleswig-Holstein lebenden Asylbegehrenden nach Griechenland zu verhindern?

Antwort:

Nach § 60a AufenthG hat die oberste Landesbehörde die Möglichkeit, aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrnehmung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anzuordnen, die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate auszusetzen.

Ein solcher Abschiebungsstopp könnte allerdings nur die zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein binden.

Der Bund hätte in diesem Fall die Möglichkeit, angeordnete Aufenthaltsbeendigungen vermehrt oder ausschließlich durch die Bundespolizei durchführen zu lassen.

Ein Abschiebungsstopp, wenn diese Maßnahme zum Verbleib betroffener Personen im Bundesgebiet führen sollte, würde diesen Personenkreis zudem von der Asylantragstellung im Inland ausschließen. Die Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG erfolgt erst, wenn eine Prüfung nach § 27a AsylVfG ergeben hat, dass die Asylantragstellung im Bundesgebiet aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Staates unzulässig ist. Diese Entscheidung des BAMF würde auch im Fall eines Abschiebungsstopps eines einzelnen Bundeslandes bestehen bleiben und insoweit Wirkung entfalten.

5. Ist die Landesregierung gewillt sich gegenüber dem Bundesminister des Innern dafür einzusetzen, dass bis zu einer Änderung der Aufnahmebedingungen von Asylsuchenden in Griechenland - dem Einhalten der entsprechenden europäischen Abkommen - Verbringungen von Asylbegehrenden nach Griechenland gestoppt werden. Wenn nicht, warum nicht?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Ist der Landesregierung das UNHCR-Papier von April 2008 bekannt, dass die EU-Mitgliedsstaaten auffordert derzeit keine Rückstellungen von Asylbewerbern nach Griechenland vorzunehmen?

Antwort:

Das am 15. April 2008 veröffentlichte Positionspapier des UNHCR zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der Dublin-II-Verordnung ist dem Innenministerium bekannt.

7. Macht die Landesregierung von der Möglichkeit des Selbsteintrittsrechts im Rahmen der Dublin II Verordnung Gebrauch?

Antwort:

Die Entscheidung, ob vom Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 der EG-Asyl-ZustVO Gebrauch gemacht wird, liegt allein in der Zuständigkeit des BAMF. Die Länder können diesbezüglich keine Entscheidungen treffen.